

Das Ende einer Ehe ist oft das Gegenteil ihres Beginns: Zwietracht statt Eintracht, Streit statt Harmonie. Führt dies zur Scheidung, benötigen die einstigen Partner meist Beistand eines Anwalts. Das ist zwar teuer, aber leider notwendig. Doch es geht auch anders. Viele kinderlose Eheleute haben sich auseinander gelebt, sind aber nicht bis aufs Messer zerstritten. Sie wollen die Scheidung – aber so günstig und harmonisch wie möglich. Dies kann bedeuten, dass es ihnen gerade nicht darauf ankommt, ihre gesetzlichen Ansprüche bis auf den letzten Cent durchzusetzen. Haben beide gearbeitet und sich eigene Werte erwirtschaftet, so erscheint es ihnen oft zu Recht nicht geboten, über Unterhaltszahlungen zu diskutieren. Wieso sollte auch ein Ehegatte vom anderen etwas verlangen können, wenn er durch die Ehe keinerlei Nachteile erlitten hat?

Aus diesem Grund kommt ein kluger Vorschlag aus dem Justizministerium: Wer sich nicht streitet, kann in Zukunft ohne Anwalt auskommen. Sind sich die Eheleute über die Scheidungsfolgen (Unterhalt, Wohnung, Hausrat) einig, dann soll es genügen, wenn sie sich gemeinsam beim Notar beraten lassen und ihre Einigung in eine sogenannte Scheidungsfolgenvereinbarung gießen. In dieser können zusätzlich auch güter-, erb- und grundstücksrechtliche Fragen geregelt werden. Auf all diesen Gebieten ist der Notar schon heute erster Ansprechpart-

## Außenansicht

# Scheidung leicht gemacht

Der Gesetzentwurf für das neue Eherecht ist klug, weil er den schwächeren Partner schützt

Von Jens Jeep

ner, da er bereits jetzt viele Scheidungsvereinbarungen und Eheverträge beurkundet und ein Experte in der Vertragsgestaltung ist. Ergebnis einer Scheidungsfolgenvereinbarung durch den Notar ist eine „vollstreckbare Urkunde“, die sich, wie sonst nur ein mühsam und teuer zu erstreitendes Gerichtsurteil, auch unmittelbar durchsetzen lässt, wenn einer der Geschiedenen sich nicht an die Vereinbarungen zur Unterhaltszahlung hält – ohne dafür erneut vor Gericht ziehen zu müssen.

Die Scheidung selbst würde nach den Vorschlägen der Justizministerin allerdings weiter durch den Richter ausgesprochen, wenn auch durch Beschluss und nicht durch ein Urteil. Das Schlagwort von der „Scheidung beim Notar“ ist daher nicht ganz zutreffend. Vielmehr

wird der Notar als Schnittstelle zwischen Bürger und Gerichtsbarkeit tätig, so wie er dies bereits mit großem Erfolg etwa bei der Beantragung von Erbscheinen, bei Anmeldungen zum Handelsregister oder im Grundstücksrecht tut. Der Notar ist hier Übersetzer in beide Richtungen. Er kleidet die Wünsche der Menschen in die komplizierte Sprache des Rechts und bereitet ihre Anträge so vor, dass die Gerichte sich auf die reine Prüfung der Rechtmäßigkeit konzentrieren können. Das spart Zeit und Rückfragen.

Hinter dem Gesetzentwurf steht daher nichts anderes als das auch sonst auf die notarielle Tätigkeit zutreffende Motto, das überspitzt lautet: Wer sich einig ist, geht zum Notar. Wer sich streitet, braucht einen Anwalt. Eine Aufgabentrennung, die zwei Dinge sichert: Die

Kosten bleiben niedrig, denn der Notar ist normalerweise viel günstiger als ein Anwalt, von zweien ganz zu schweigen. Und die neutrale Beratung beider Parteien ist gesichert. Einige Stimmen in der aktuellen Diskussion wollen ausgerechnet daran Zweifel aufkommen lassen. Der Notar, liest man, sei zwar unparteiisch, doch gerade deshalb sei der Schutz des schwächeren Ehegatten nicht gesichert. Dahinter steht das häufige Missverständnis, die Neutralität des Notars verbiete diesem, den Schwächeren zu schützen, weil dies bedeute, den Stärkeren um seine Überlegenheit zu bringen.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Der Notar ist – anders als der Anwalt – verpflichtet, beide Seiten objektiv über ihre Rechte zu beraten. Insbesondere hat er aber darauf zu achten, dass „unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden“. Dieser Schutz des Schwächeren steht ausdrücklich in Paragraph 17 des Beurkundungsgesetzes. Der Tisch des Notars ist keiner, über den es sich leicht ziehen lässt. Wenn tatsächlich eine Gefahr für den Schwächeren besteht, dann im aktuellen Recht. Denn die einverständliche Scheidung gibt es in Deutschland seit Jahren. Dabei benötigen die Eheleute heute bereits nur einen Juristen, nämlich einen Anwalt. Genauer: Nur derjenige, der den Scheidungsantrag stellt, muss anwaltlich vertreten sein. Dies ist oft gerade die stärkere, reichere, überlegene Partei. Der andere Ehe-

gatte kann nach heutigem Recht „zur Niederschrift des Gerichts“ zustimmen – ohne eigenen Anwalt, oft im Vertrauen auf die Rechtsauskünfte des Gegenanwalts. Ein Anwalt ist aber, anders als der Notar, ein einseitiger Interessenvertreter. Er muss es sogar sein, sonst verstößt er gegen seine beruflichen Pflichten. Er wird daher versuchen, das Optimum für seinen Mandanten herauszuholen, manchmal um den Preis des Friedens, der noch zwischen den Eheleuten herrscht.

Anders bei der geplanten vereinfachten Scheidung: Wenn der Notar merkt, dass die angeblich einverständliche Scheidung gar nicht einverständlich ist, wenn ihm bewusst wird, dass der eine den anderen um sein Recht bringen will, dann wird er die Beurkundung verschieben oder ablehnen und beiden Partnern empfehlen, sich einen Anwalt zu neh-



Der Autor ist Notariatsverwalter in Hamburg und Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität Berlin

Foto: privat

men. Gleiches gilt, sollte etwa die Vermögens- und Einkommenssituation außergewöhnlich komplex sein.

So wird deutlich, dass der Fachanwalt für Familienrecht durch die geplante Rechtsänderung nicht überflüssig wird. Für ihn gibt es weiter genug zu tun. So dürften Schätzungen, dass bis zu 50 Prozent der Scheidungen einvernehmlich nur über den Notar erfolgen können, auch zu hoch gegriffen sein. Aber selbst wenn das neue Verfahren nur in jedem fünften Fall dazu führt, dass die Eheleute schneller, günstiger und friedlicher auseinander gehen, dann wäre viel gewonnen. In jedem Fall würde der Schwächere besser geschützt, als es derzeit der Fall ist. Das neue Recht wird dazu führen, dass ein Anwalt dort entbehrlich ist, wo er nicht gebraucht wird, zugleich aber dort zum Einsatz kommt, wo er bisher zu häufig nicht beauftragt wurde.

Die einzige Alternative wäre es, auch diejenigen Eheleute zur Verpflichtung von zwei Anwälten zu zwingen, die sich einig sind, dass sie außer der Scheidung nichts voneinander verlangen. Das wäre jedoch verfehlt. Das Konzept des Gesetzgebers ist daher die beste Lösung, und sie lässt sich auf viele andere Fragen übertragen: Wer sich einig ist, der ist beim Notar am schnellsten und günstigsten beraten. Bleiben jedoch Zweifel oder ist die Sache von ungewöhnlicher Komplexität, dann sollte ein Anwalt eingeschaltet werden.